

Kreisfachausschuss Niederlausitz

„Geschäftsordnung“



1. Mitglieder des KFA

Sportverein (SV) Blau Weiß Bahnsdorf e.V. Sektion Billard
 Billardclub (BC) Finsterwalde e.V.
 Billard Sport Verein (BSV) 1959 Hörlitz e.V.
 Billard Spieler Vereinigung (BSV) Kirchhain 90 e.V.
 Sportgemeinschaft (SG) Lindena e.V. Abteilung Billard
 Rückersdorfer Sportverein (SV) e.V.
 Sportverein (SV) Askania Schipkau e.V. Abteilung Billard
 Sportverein (SV) Blau Gelb 90 Sonnewalde e. V. Billardsparte
 Billardverein (BV) 62 Zeckerin e.V.

- 2.** Der KFA gibt eine Geschäftsordnung vor, nach der die Mitglieder auf Kreisebene den Billardsport betreiben.
Die Geschäftsordnung ist eine Richtlinie nachdem der KFA arbeitet. Mündliche Absprachen in den KFA Versammlungen erfordern nicht zwingend eine Änderung der Geschäftsordnung.

- 3.** Der KFA Vorstand wird alle 3 Jahre gewählt. (im Anhang derzeitige Besetzung)

Dem KFA Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der Sportwart (1. Stellvertreter)
- der Jugendwart (2. Stellvertreter)
- der Schatzmeister
- der Schriftführer

4. Einteilung der Spielklassen

Mannschaftsmeisterschaften

- Kreisliga (KL) 4 Spieler 100 Stoß
- 1. Kreisklasse (1. KK) 4 Spieler 100 Stoß
- 2. Kreisklasse (2. KK) 4 Spieler 100 Stoß

Staffeleinteilung:

- Kreisliga maximal bis 10 Mannschaften
- 1. Kreisklasse maximal bis 10 Mannschaften
- 2. Kreisklasse ab minimal 4 Mannschaften

Eine Staffelstärke von 8 Mannschaften wird angestrebt.

5. Mannschaftsstärke

bei Spielen in der Kreisliga müssen mindestens 3 Spieler und in der Kreisklasse mindestens 1 Spieler zum gewerteten Mannschaftsergebnis beitragen. Der Spielablauf muss ohne Störung gewährleistet sein.

6. Spielstärke

Jede Mannschaft hat die Möglichkeit, Ersatzspieler (Nachspieler) pro Match starten zu lassen. Hierbei muss vom Gegner wenigstens der Schiedsrichter oder Schreiber gestellt werden. Das Endergebnis der Nachspieler wird in der Einzelrangliste berücksichtigt. Der Start als Nachspieler zählt nicht als Punktspiel im Sinne des § 5 Abs. 4.2 der STO des BKV. Ein Nachspielen ist den Sportlern nur in der Spielklasse in der sie gemeldet sind, oder in einer höheren Spielklasse gestattet.

7. Wartefrist

Die Wartefrist auf Mannschaften beträgt eine Stunde.
Die Spielstätte der Gastgebermannschaft muss mindestens 30 min. vor Spielbeginn zugänglich sein.

8. Spielverlegungen

a. Vorverlegen

- Eine Spielverlegung ist zwischen den Mannschaften in Eigenverantwortung zu regeln. Es gelten folgende Vorgaben.
- Einer Verlegung müssen beide Mannschaften vorab und nachweislich zustimmen.
- Spielverlegungen sind oberhalb der Kreisebene ausschließlich an einem früheren als den angesetzten Termin zugelassen (Vorverlegung). Dies gilt nicht bei Spielverlegung innerhalb des angesetzten Wochenendes.
- Der Staffelfverantwortliche ist vorab zu informieren.

b. Nachverlegen

- Für Spielverlegungen auf einen späteren als den angesetzten Termin (Nachverlegung) haben die KFA's in Eigenverantwortung klare Regelungen zum Verfahren aufzustellen.
- Einer Nachverlegung müssen beide Mannschaften vorab und nachweislich zustimmen. Dies bedingt eine abschließende Zustimmung des Sportwartes.
- Bei einer Nachverlegung ist darauf zu achten, dass der neue Termin vor dem nächsten Spieltag liegt.
- Nachverlegungen sollten zwingende Gründe vorweisen.

- c. Fragt eine Mannschaft nachweislich mindestens sechs Wochen vor dem angesetzten Termin beim Gegner unter Angabe einer Begründung und von mindestens drei Alternativterminen eine Spielverlegung an und der Gegner nimmt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anfrage keinen der alternativen Termine an, so kann der anfragende Verein beim Staffelfverantwortlichen einen Antrag auf Neuansetzung des Wettkampfes stellen. Zu beachten ist, dass die Alternativtermine am Wochenende, d. h. Spielbeginn zwischen Freitags 18 Uhr und Sonntags 10 Uhr liegen, und für mindestens zwei verschiedene Wochenenden vorgeschlagen sein müssen. Nach Rücksprache mit dem Gegner kann der Staffelfverantwortliche einen Termin festlegen, der für beide Mannschaften bindend ist.

9. Auf- und Abstiegsregelung

- a. Der Kreismeister hat Aufstiegspflicht. Und steigt in die Regionalklasse [Südbrandenburg](#) auf.
Von der Aufstiegspflicht kann abgesehen werden, wenn sich die Soll Mannschaftsstärke in der höheren Spielklasse erhöht. Dies gilt jedoch nicht, wenn im betreffenden Verein untere Mannschaften zum Auffüllen der erforderlichen

Starteranzahl vorhanden sind. Kommt eine Mannschaft ihrer Aufstiegspflicht nicht nach, so wird sie auf den letzten Tabellenplatz ihrer Spielklasse gesetzt und ist somit erster Absteiger. Sollte der Kreismeister nicht aufsteigen, erhält der Zweitplatzierte das Aufstiegsrecht, jedoch nicht die Pflicht. Sollte der Zweitplatzierte sein Recht nicht wahrnehmen, kann der Drittplatzierte eine Relegation gegen den bestplatzierten Absteiger verlangen. Eine Meldung hierzu ist bis zum 10.04. beim Sportwart abzugeben.

- b. Der Staffelsieger der 1. Kreisklasse steigt in die Kreisliga auf.
Bei Verweigerung wird er auf den letzten Platz der 1. Kreisklasse gesetzt.
Sollte der Staffelsieger nicht aufsteigen, erhält der Zweitplatzierte das Aufstiegsrecht, jedoch nicht die Pflicht. Sollte der Zweitplatzierte sein Recht nicht wahrnehmen, kann der Drittplatzierte eine Relegation gegen den bestplatzierten Absteiger verlangen.
Eine Meldung hierzu ist bis zum 10.04. beim Sportwart abzugeben.
Das erste Spiel findet bei der unterklassigen Mannschaft statt.
- c. Aus der Kreisliga steigen so viele Mannschaften in die 1. Kreisklasse ab, wie Plätze für Absteiger aus der Regionalklasse und einen Aufsteiger aus der 1. Kreisklasse benötigt werden.
- d. Der Staffelsieger der 2. Kreisklasse steigt in die 1. Kreisklasse auf.

10. Mannschaftsmeldetermin

- Mannschaften können bis **30.06.** neu anmelden, oder Mannschaften abgemeldet werden.

Gastspielgenehmigung

Auf Antrag kann einem Spieler eine Gastspielgenehmigung für einen anderen Verein erteilt werden. Der Antrag muss beim KFA bis 31.05. eines Jahres gestellt werden, die Spielzeit beträgt ein Jahr. Der Spieler ist für diese Zeit nur für diesen Verein spielberechtigt.

11. Kleiderordnung

Bei allen im KFA gemeldeten Kreisligaspielern findet die Kleiderordnung des BKV „Sport und Turnierordnung“ (§2 (3) 2) ihre Anwendung. Sie besteht aus der Vereinskleidung oder weißem Hemd / Bluse mit Vereinseblem, einfarbiger dunkler Hose / Rock, schwarzen Schuhen.

12. Kreis Jugend Mannschafts Meisterschaft (KJMM - BK)

- Nachwuchs bis U 19 und Damen, maximal 1 Starter U 21
offen auch für Spieler in diesen Klassen die noch nicht im Verein gemeldet sind.
KJMM entfällt bei überregionaler Austragung einer Jugendmannschaftsmeisterschaft.

13. Kreispokal des KFA Niederlausitz siehe auch Ausschreibung

- a. Pokalspiele dürfen bis zu 7 Tage vor Ansetzung straffrei abgemeldet werden.
- b. Kreispokalspiele werden in der KFA Versammlung zum Beginn der neuen Serie für das darauf folgende Jahr wie folgt ausgelost.

- c. Es gibt eine Vorrunde, Halbfinale und Finale in Turnierform.
Vorrunde und Halbfinale werden ausgelost.
- d. Kreispokalspiele werden mit 4 Spieler über 100 Stoss ausgetragen.
- e. Unterklassige Mannschaften behalten bis einschließlich Halbfinale Heimrecht.
- f. ein Festspielen in oberklassigen Mannschaften bei Pokalspielen während der Serie wird ausgeschlossen.
Spieler, die in oberen Mannschaften Stammspieler sind oder sich in der laufenden Serie in oberen Mannschaften fest gespielt haben, dürfen im Pokal nicht in unteren Mannschaften zum Einsatz kommen.
- g. Das Pokal - Finale wird auf neutralem Boden ausgetragen.
Dafür werden vier Vereine bei der KFA - Versammlung ausgewählt, so dass bei eigener Finalteilnahme ein neutraler Austragungsort übrig bleibt.
Der Ausrichter des Pokal - Finales übernimmt die Turnierleitung.
Der Gastgeber (neutral) schreibt den Spielbericht und sendet ihn zum Sportwart.
- h. Bei allen im KFA gemeldeten Kreisligaspielern findet die Kleiderordnung des BKV „Sport und Turnierordnung“ ihre Anwendung. **Siehe Punkt 11.**

14. Einzelmeisterschaften siehe auch Ausschreibungen

- a. Altersklasseneinteilung
 - Damen und Herren
 - Senioren AK 50+ und AK 60+
 - Nachwuchs - (AK 21; AK 19; AK 17; AK 15; AK 13)
 - **Nachwuchsspieler müssen zum Spieltag (Einzelmeisterschaft) Mitglied in einem Verein des KFA Niederlausitz sein.**
 - zur Durchführung einer Einzelmeisterschaft ist eine Mindestspielstärke von 6 Sportlern notwendig.
 - Stichtag ist der 01.09. eines jeden Jahres. Die Sportler starten generell in der Altersklasse, in der sie zum Ablauf der Punktspielserie eingeordnet waren.
- b. Kreis Einzel Meisterschaft Billard-Kegeln (KEM – BK)
 - **Herren** - 12 Spieler davon 9 gesetzte Spieler nach Rangliste, (**mindestens 50% der Spiele in der Saison**) Titelverteidiger und 2 Spieler aus der Leistungsklasse II.
 - **Leistungsklasse II** sind Spieler ab Ranglistenplatz 10 bzw. 11 bis > 200,00 GD. (**mit mindestens 25% der Spiele in der Saison**) hier starten max. 11 Spieler und ein Spieler aus der Leistungsklasse III
 - **Leistungsklasse III** sind Spieler unter 200,00 GD (**mit mindestens 25% der Spiele in der Saison**) hier starten max. 12 Spieler.
 - 2 x 100 Stoß mit Billardwechsel
Bei Points Gleichheit nach 2 x 100 Stoß wird zur Ermittlung von Platz 1 – 3 ein Stechen über 2 x 25 Stoß mit Billardwechsel bis zu einer Entscheidung durchgeführt.
- c. Kreis Senioren Meisterschaft (Senioren AK 50+ und AK 60+)
 - offen für alle gemeldeten Mitglieder im Verein über 50 und 60 Jahre.
Modus:
 - bei 2 Billards: bis 12 Teilnehmer 2 x 100 Stoss. Ab 13 Teilnehmer 2 x 50 Stoss.

- bei 3 vorhandenen Billards: ab 13 Teilnehmer 3 x 50 Stoss.
- bei 100 Stoss ein einmaliger Bonus von 1 Punkt je Alter über 50 oder über 60 Jahre.
- Bei 50 Stoss werden die Punkte halbiert und aufgerundet.
- Bei Points Gleichheit wird zur Ermittlung von Platz 1 – 3 ein Stechen über 2 x 25 Stoß mit Billardwechsel bis zu einer Entscheidung durchgeführt.

d. Kreis Einzel Meisterschaft Billard-Kegeln Zweikampf (KEM – BK 2)

- offen für alle gemeldeten Mitglieder im Verein.
- Spielmodus abhängig von Anzahl der Billards
- bei 2 Billards: bis 12 Teilnehmer – 2 Vorrundengruppen, dann weiter mit einfachen KO System, ab 13 Teilnehmer – Doppel KO System
- bei 3 Billards: 3 Vorrundengruppen, dann weiter mit einfachen KO System

e. Kreis Einzel Meisterschaft Billard-Kegeln Zweikampf plus (KEM – BK 2 plus)

- offen für alle gemeldeten Mitglieder im Verein.
- Spielmodus abhängig von Anzahl der Billards
- bei 2 Billards: bis 12 Teilnehmer – 2 Vorrundengruppen, dann weiter mit einfachen KO System, ab 13 Teilnehmer – Doppel KO System
- bei 3 Billards: 3 Vorrundengruppen, dann weiter mit einfachen KO System

f. Meldungen zu allen Einzelmeisterschaften oder Qualifikationen

- Termine für An- und Abmeldungen sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.
- Ein Rückzug der Meldung sollte im besonderen Fall (z.B. Krankheit) bis 18.00 Uhr des Vorabends der Veranstaltung beim Sportwart erfolgen.

15. Es wird eine Kreis-Rekordliste für Mannschaften und Einzelspieler über 100 und 50 Stoß geführt.

16. Startgebühren zu den Meisterschaften

- Mannschaftsmeisterschaft:

Kreisliga	je Mannschaft	20, - €
1. Kreisklasse	je Mannschaft	20, - €
2. Kreisklasse	je Mannschaft	20, - €
pro gemeldeten Spieler der Vereine		0, - €

- Einzelmeisterschaft:

Damen / Herren / U 21	5, - €
U 13 bis U 19	0, - €

- Startgebühren sind an den KFA zu zahlen.

17. Fahrtkosten

- Fahrtkosten als Funktionäre zu Meisterschaften und KFA - Veranstaltungen werden wie folgt vergütet: Eine einfache Fahrt = 0,30 € / Km , maximal 130, - €
- Fahrkosten zu Meisterschaften und KFA - Veranstaltungen allgemein werden zur Zeit nicht vergütet.

18. Aufwendungspauschalen

Der KFA Vorsitzende und der Sportwart werden jeweils mit einer jährlichen Unkostenpauschale von 50,- € für ihre gemeinnützigen Tätigkeiten unterstützt.

19. Rechts- und Strafordnung (RSO)

Anlage 2

ist ein Auszug zur Rechts- und Strafordnung des Billardkegelverband e.V. (Bußgeldkatalog)
Beschlissen vom Präsidium des BKV am 6. August 2017

Allgemeines

Mit dieser Anlage werden die Anlässe für die Aussprache von Bußgeldern sowie die Höhe des jeweils auszusprechenden Bußgeldes verbindlich geregelt.

Zahlungsfrist

- a) Bußgelder sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe zu zahlen.
- b) Bei nicht fristgerechter Zahlung eines Bußgeldes erfolgt eine Mahnung. Soweit in Anlage 1 zur Rechts- und Strafordnung (RSO) keine anderslautende Regelung getroffen ist, bestehen die ggf. mit dem Bußgeld verbundenen weiteren Sanktionen bis zur Begleichung des Bußgeldes fort.

Bußgeldkatalog

- a) In der nachfolgenden Tabelle sind die wesentlichen Verstöße und das jeweils auszusprechende Bußgeld aufgeführt.
- b) Für weitere in der Tabelle nicht aufgeführte Verstöße, werden Bußgelder durch die gemäß § 2 Abs. 2 der RSO zur Sanktionierung des jeweiligen Verstoßes berechnete Person im eigenen Ermessen ausgesprochen.

Erster Betrag: Erstfall

Betrag in Klammern: Wiederholungsfall

Rechts- und Strafordnung Stand 2017 - 08 Register Nr. 5 Seite 2 von 2

Verstoß / Tatbestand	Bußgeldbetrag in Euro		
	Verband	Region	KFA

A Formale Verstöße

A1 Nicht ordnungsgemäße Wettkampfkleidung (§ 2 Ziff. 3.2 STO)	25 (35)	20 (30)	15 (25)
A2 Wettkampfteilnahme ohne gültige Spielberechtigung (§ 3 und § 5 Ziff. 4 STO)	35 (50)	25 (40)	15 (25)
A3 Unzulässige Spielverlegung (§ 5 Ziff. 6 STO)	30 (50)	25 (40)	20 (30)
A4 Nichteinhaltung der Wartefrist (§ 5 Ziff. 7.3 STO)			25 (50)

A5	Unvollständige oder verspätete Meldung von Spiel- ergebnissen (d.h. Eingabe im BK-Portal oder Einsen- dung des Spielprotokolls gem. § 5 Ziff. 9 STO)	20 (30)	15 (25)	10 (20)
A6	Zurückziehen einer Mannschaftsmeldung nach Ablauf der Meldefrist	80	60	40
A7	Zurückziehen einer Mannschaftsmeldung nach Veröffentlichung der Ansetzung	100	80	60
A8	Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 1. Spieltag des laufenden Wettbewerbs	120	100	80
A9	Erheblicher Zahlungsverzug bei Startgeldern oder Mitgliedsbeiträgen (mehr als 2 Wochen nach Mahnung) Euro	10 v.H. des geforderten Betrags, mindestens 10		
A10	Verspätete, unvollständige oder unrichtige Angabe von Vereinsdaten	20 (30)		
B Grobe Verstöße				
B1	Vorzeitige Beendigung bzw. Abbruch einer Partie (§ 3 Ziff. 1.2 Satz 3 Spielregeln)	30 (50)	25 (40)	20 (30)
B2	Alkoholmissbrauch beim Wettkampf (§ 2 Ziff. 4.3 STO)	30 (50)	20 (30)	10 (20)
B3	Unentschuldigtes Nichtantreten bei einem Turnier	50	40	30
B4	Unentschuldigtes Entfernen von einem Turnier (§ 8 Ziff. 3.4 STO)	40	30	25
B5	Unentschuldigtes Nichtantreten einer Mannschaft	50 (70)	40 (60)	30 (50)
B6	Nicht ordnungsgemäßes Spielmaterial (gem. Materialnormen)	100 (150)	75 (100)	50 (75)
C Schwer wiegende Verstöße				
C1	Unsportliches Verhalten (gegenüber Sportlern bzw. Sportlerinnen, Mannschaften, Funktionären oder Zuschauern)	100 (200)		
C2	Verursachung eines Spielabbruchs (z.B. wegen Verstoßes gegen die Grundsätze von menschlicher Achtung und sportlicher Fairness gem. § 2 Ziff. 4.1 STO)	150 (250)		
C3	Nachweisliches Doping (§ 2 Ziff. 4.2 STO)	200		

C4	Versuch der Manipulation von Spielmaterial	100 (150)
C5	Nachweisliche Manipulation von Spielmaterial	150 (200)
C6	Versuch der Ergebnismanipulation bzw. Ergebnisabsprache	150 (200)
C7	Nachweisliche Ergebnismanipulation bzw. Ergebnisabsprache	200 (250)

© Billardkegelverband e.V.

20. Stimmenschlüssel bei Wahlen

Der Schlüssel für die Stimmvergabe wird wie folgt festgelegt:

Jeder Verein erhält eine Stimme = 9 Stimmen

Bei Beschlüssen für Kreisliga / Kreisklassen Interessen erhält zusätzlich jede Kreismannschaft eine Stimme. Bei überregionalen Entscheidungen kommen die Stimmen der Regionalebene hinzu.

Der Stimmenschlüssel gilt immer nur für eine Serie und ist dieser jedes Jahr anzupassen. Sollte bei einer Wahl Stimmgleichheit sein, gilt der Antrag als abgelehnt.

derzeitiger Stimmenschlüssel für 2019/20

	Verein	Kreis	überregional
SV Blau Weiß Bahnsdorf	1	1	0
BC Finsterwalde	1	2	1
BSV 1959 Hörlitz	1	2	2
BSV Kirchhain 90	1	1	0
SG Lindena	1	0	0
Rückersdorf SV	1	1	1
SV Askania Schipkau	1	1	0
SV Blau Gelb 90 Sonnewalde	1	1	1
BV 62 Zeckerin	1	3	0
	9	12	5

21. Die Arbeit des KFA und der Spielbetrieb werden entsprechend dem Regelwerk des Billardkegelverbandes durchgeführt.

Abweichungen sind hier in dieser Geschäftsordnung genannt.

22. Der KFA unterstützt die Arbeit des Billardkegelverbandes e.V. (BKV).

23. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung des KFA bestätigt.

24. Die Geschäftsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Hierzu ist eine Zustimmung von einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

25. Je Kalenderjahr sind mindestens zwei Mitgliederversammlungen durchzuführen. Eine vor und eine nach der Serie.

Außerordentliche KFA - Versammlungen können durch den Vorsitzenden oder mindestens 2 Mitgliedern einberufen werden.

26. Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am **21.08.2019 in Kraft.**

Anhang zur Geschäftsordnung

Derzeitige Besetzung des KFA Vorstands:

Vorsitzender	Jan Gampe	BC Finsterwalde
1. Stellvertreter	Horst Treuger	BSV 1959 Hörlitz
2. Stellvertreter	Volker Siebert	Rückersdorfer SV
Sportwart	Horst Treuger	BSV 1959 Hörlitz
Jugendwart	Volker Siebert	Rückersdorfer SV
Schatzmeister	Christoph Richter	BV 62 Zeckerin
Schriftführer	René Lehmann	BC Finsterwalde

derzeitige Kassenprüfer:

Revisor 1	Heiko Häusler	BC Finsterwalde
Revisor 2	Thomas Kling	SV Askania Schipkau